

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 9/12 B

L 5 R 528/08 (Sächsisches LSG)
S 10 R 528/07 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 26.3.1975 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob es am Stichtag des 30.06.1990 überhaupt noch ein VEB gab, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war".
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber hinaus hat der Kläger auch keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendbarkeit einer revisiblen Vorschrift des Bundesrechts (§ 162 SGG) sondern eine Tatfrage aufgeworfen, die nicht mit den Mitteln juristischer Methodik (Lüdtko in Hk-SGG, 4. Aufl 2012, § 160 RdNr 8), sondern ggf erst nach weiterer Sachaufklärung beantwortet werden kann. Fragen rein tatsächlicher Art können aber - auch wenn es sich um sog generelle Tatsachen oder spezielle Erfahrungssätze handelt - keinesfalls zur Zulassung der Revision führen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 94; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 319).
- 9 Im Übrigen können etwaige Fehler bei der Ermittlung genereller Tatsachen allenfalls mit der Sachaufklärungsrüge geltend gemacht werden (BSG Beschluss vom 29.8.2006 - B 13 R 104/06 B - ASR 2007, 32), wobei nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, "wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung gibt jedoch weder Fundstelle noch Wortlaut eines prozessord-nungskonformen Beweisanspruchs wieder und legt auch nicht dar, dass der rechtskundig vertre-tene Beschwerdeführer einen solchen Antrag wiederholt habe, als er sich mit einer Entschei-dung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärte (dazu vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 mwN).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

